

**Ordnung für den Zugang zum
Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
zum Sommersemester 2009
vom 5. Januar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Regelungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Sommersemester 2009.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen der Westfälischen Wilhelms-Universität ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen oder ausländischen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen oder ein Studium an einer anderen Universität, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtspezifischen Vorgaben entspricht. Im Rahmen dieses Studiums müssen erworben worden sein:

- in einem der beiden Unterrichtsfächer insgesamt mindestens 65 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen,
- im zweiten der beiden Unterrichtsfächer insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen,
- in Erziehungswissenschaft insgesamt mindestens 35 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen; auf das Studium der Erziehungswissenschaft kann im Umfang von 5 ECTS- Punkten ein Orientierungspraktikum im Sinne von Absatz 2 angerechnet werden,
- im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen.

(2) Voraussetzung ist ferner der Nachweis über ein im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums absolviertes, durch ein Seminar begleitetes Orientierungspraktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs (Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung) vom 27. März 2003. Das Orientierungspraktikum kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft absolviert worden sein.

(3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 3 Verfahren

(1) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Zentrum für Lehrerbildung hierüber eine Bescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind dem Zentrum für Lehrerbildung bis zum 15. Januar 2009 vorzulegen. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen sind beizufügen.

(3) Eingeschriebene Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch die Angabe ihrer Matrikelnummer sowie durch Vorlage von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums im Sinne von § 2 Abs. 1
2. eines Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records, die Auskunft über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben sowie
3. von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an einer Universität außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erlangt haben, müssen außerdem ein Exemplar der für den von ihnen absolvierten Bachelorstudiengang geltenden Prüfungsordnung vorlegen.

(5) Kann von Bewerberinnen/Bewerbern im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. Januar 2009 kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist bis zu diesem Termin anstelle der Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ein vorläufiges Zeugnis sowie ein Transcript of Records einzureichen, die Auskunft über die in den ersten fünf Semestern des Bachelorstudiums (entsprechend 150 ECTS-Punkten) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben. Die Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in diesem Falle bis zum Ablauf des 31. März 2009 dem Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 2008.

Münster, den 05. Januar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Januar 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles